

Wahlbekanntmachung

1. **Am 11. September 2016**
finden im Bereich der Stadt Bad Sachsa
die Landratswahl sowie die Kreiswahl, Gemeindevahl und Ortsratswahlen statt.
Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Sollte bei der **Landratswahl** am 11. September 2016 keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, findet am **25. September 2016** in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr eine **Stichwahl** statt.

2. Die **Stadt Bad Sachsa** ist in folgende 7 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

1 - Rathaus, Bismarckstr. 1	nicht barrierefrei
2 - Stadtbibliothek, Hindenburgstr. 6	barrierefrei
3 - Grundschule, Pfaffenwiese 16	nicht barrierefrei
4 - Evang. Bambi-Kindergarten, Steinstr. 43	barrierefrei
5 - Kurhaus Steina, Lindenstr. 38	barrierefrei
6 - Evang. Gemeindehaus Tettenborn, Dorfstr. 35	nicht barrierefrei
7 - Dorfgemeinschaftshaus Neuhoof, Am Kranichteich 9	nicht barrierefrei

Darüber hinaus ist zur gesonderten Feststellung des Briefwahlergebnisses ein Briefwahlvorstand gebildet, dieser tritt am Wahltag um 16.00 Uhr im Ordnungs- und Sozialamt, Poststr. 3, Obergeschoss, zusammen.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08. bis zum 15.08.2016 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jede wählende Person hat für **jede Wahl der Abgeordneten**, für die sie wahlberechtigt ist, **drei Stimmen** und für **jede Direktwahl eine Stimme**.
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten.
Sie enthalten für die **Wahl der Abgeordneten** die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.
Die Stimmzettel für die **Direktwahl** enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie
- 5.1 bei der **Wahl der Abgeordneten**, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wer oder wem ihre Stimmen gelten sollen. Sie kann für jede Wahl bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf
- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Listen oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.
- Allerdings insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig!**
- 5.2 bei der **Direktwahl**, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wer oder wem ihre Stimme gelten soll. Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, kennzeichnet sie das Feld für die Ja-Stimme oder das für die Nein-Stimme dementsprechend.
Allerdings nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme/n **nur** in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
8. Die wählende Person, die **einen Wahlschein** besitzt, kann an der Wahl **nur** durch Briefwahl teilnehmen.

9. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet ihre/n Stimmzettel persönlich und unbeobachtet - finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgeben.

Verlorene Stimmzettel, die mit den Briefwahlunterlagen ausgegeben worden sind, werden nicht ersetzt.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht wird nach Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft.

Bad Sachsa, den 24.08.2016



Stadt Bad Sachsa
Der Bürgermeister

Dr. Axel Hartmann